

Art. 29 S. 1 lit. a)
Informationen für <b>Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität</b>
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. i)
die Reservepreise, die mindestens bis zum Ende des nach der jährlichen Auktion für Jahreskapazität beginnenden Gasjahres anzuwenden sind
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe hierzu die Preisblätter der bayernets GmbH für das Tarifjahr 2023 bzw. 2024.</li> </ul>
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. ii)
die auf Reservepreise angewandten Multiplikatoren und saisonalen Faktoren für Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe hierzu die Preisblätter der bayernets GmbH für das Tarifjahr 2023 bzw. 2024.</li> </ul>
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. iii)
die Begründung der nationalen Regulierungsbehörde für die Höhe der Multiplikatoren
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist die bayernets GmbH auf den <a href="#">Beschluss BK9-22/612 ("MARGIT 2024")</a> der Bundesnetzagentur.</li> </ul>
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. iv)
bei Anwendung saisonaler Faktoren die Begründung für ihre Anwendung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anwendung von saisonalen Faktoren.</li> </ul>

Art. 29 S. 1 lit. b)

Informationen für **Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität**

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. i)

die Reservepreise, die mindestens bis zum Ende des nach der jährlichen Auktion für Jahreskapazität beginnenden Gasjahres anzuwenden sind

- Siehe die Preisblätter der bayernets GmbH für das Tarifjahr 2023 bzw. 2024.

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. ii) Nr. 1

ein Verzeichnis aller angebotenen Arten von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität mit der jeweiligen Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung und der Höhe des angewandten Abschlags

- Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Beschluss BK9-22/612 (Festlegung „MARGIT 2024“) in Anlage Nr. I die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung „MARGIT 2024“ beschrieben.
- Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im [Beschluss BK9-20/608 \(Festlegung „BEATE 2.0“\)](#) vom 16.10.2020 festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit aus den Daten der letzten drei Gaswirtschaftsjahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes abgeleitet und berechnet als das Verhältnis der Summe der je Tag maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazität zur Summe der an diesen Tagen vermarkteten unterbrechbaren Kapazität. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet und aufgrund der Prognoseunsicherheit um einen Sicherheitsaufschlag von 10%-Punkten an anderen als Kopplungspunkten im L-Gas sowie von 20%-Punkten an anderen als Kopplungspunkten im H-Gas erhöht. Der anzuwendende Abschlag ist unabhängig von der Produktlaufzeit und entspricht den Sicherheitsaufschlägen für Kopplungspunkte gemäß der Festlegung „MARGIT 2024“.
- An den unten stehenden Punkten (von „BEATE 2.0“ betroffenen Punkten) gab es folgende Unterbrechungen; der Abschlag für unterbrechbare Kapazitäten an diesen Punkten beträgt 10% für L-Gas-Punkte bzw. 20% für H-Gas-Punkte. Die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Unterbrechung ist unbekannt. Die unten genannten Abschläge gelten für alle Produktlaufzeiten.

Netzpunkt	Richtung	Produkt	Abschlag
USP Haidach	Entry	uFZK	21%
USP Haidach	Exit	uFZK	20%
USP Haiming2-7F/bn	Entry	uFZK	20%
USP Haiming2-7F/bn	Exit	uFZK	20%
USP Haiming 2-RAGES/bn	Entry	uFZK	21%
USP Haiming 2-RAGES/bn	Exit	uFZK	20%
USP Inzenham-West	Entry	uFZK	20%
USP Inzenham-West	Exit	uFZK	21%
USP Wolfersberg	Entry	uFZK	20%
USP Wolfersberg	Exit	uFZK	20%

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. ii) Nr. 2

eine Erläuterung der Berechnung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung für jede Art der Produkte gemäß Nummer 1

- Zur Höhe des Abschlags für unterbrechbare Kapazitäten im Kalenderjahr 2024 verweisen wir auf die Anlage I der Festlegung „MARGIT 2024“.
- An den von „BEATE 2.0“ betroffenen Punkten gab es folgende Unterbrechungen; der Abschlag für unterbrechbare Kapazitäten an diesen Punkten beträgt 10% für L-Gas-Punkte bzw. 20% für H-Gas-Punkte.

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. ii) Nr. 3

vergangene und/oder prognostizierte Daten, die bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung gemäß Nummer 2 verwendet wurden

- Daten zur Berechnung der Abschläge für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 01.10.2022:

Netzpunkt	Richtung	Aggregierte uFZK (kWh/h)	Aggregierte Unterbrechungen (kWh/h)
USP Haidach	Entry	170.569.931	124.384
USP Haidach	Exit	283.492.007	0
USP Haiming2-7F/bn	Entry	67.995.856	0
USP Haiming2-7F/bn	Exit	225.295.437	0
USP Haiming 2-RAGES/bn	Entry	18.688.540	124.384
USP Haiming 2-RAGES/bn	Exit	185.093.734	0
USP Inzenham-West	Entry	324.586.064	0
USP Inzenham-West	Exit	330.709.931	6.035.280
USP Wolfersberg	Entry	15.940.092	0
USP Wolfersberg	Exit	100.685.356	0